

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Werkleistungen FUCHS Europoles GmbH (Stand April 2019)

- Allgemeines**
 - Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen und Rechtsbeziehungen zwischen FUCHS Europoles (im Folgenden „FEP“ genannt) und deren Lieferanten. Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen, soweit sie diesen Bedingungen widersprechen oder von den gesetzlichen Regelungen abweichen, es sei denn, FEP hätte den Bedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn FEP in Kenntnis der entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung annimmt.
 - Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht. Die Haager Konventionen vom 17.1964, betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, finden keine Anwendung.
- Auftragsumfang und Preise**
 - FEP behält sich vor, den Auftragsumfang zu verringern oder zu erweitern sowie Änderungen in der Ausführungsart zu verlangen, soweit sich aufgrund neuer technischer Erkenntnisse hieraus für FEP eine Verbesserung ergibt. Sollten sich hierdurch Kostenerhöhungen ergeben, sind diese von FEP zu tragen. Treten Kostenreduzierungen ein, sind diese vom Auftragswert in Abzug zu bringen. Die Kostenänderungen sind FEP vor Beginn der Ausführung der geänderten Leistung auf Nachfrage mitzuteilen.
 - Die in der Bestellung von FEP angegebenen Preise sind Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen verbindlich. Senkt jedoch der Lieferant seine Listenpreise bis zum Liefertermin, ist der von FEP zu bezahlende Preis im entsprechenden Verhältnis abzuskenen.
 - Bei ausländischen Vertragspartnern sind Zölle, Konsulatsgebühren und sonst aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit zusammenhängende Kosten vom Vertragspartner zu tragen. In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, die Verpackungs-, Verwiegungs-, Zoll- und Einfuhrbestimmungen der Bundesrepublik einzuhalten. Daraus sich ergebende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Lieferungen und Lieferfristen**
 - Der vereinbarte Liefertermin versteht sich als Ankunfts- bzw. Fertigstellungstermin. Mit dem Verstreichen des verbindlichen Termins gerät der Vertragspartner in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
 - Befindet sich der Vertragspartner bei Lieferung und/oder Herstellung beweglicher Sachen in Lieferverzug bzw. befindet er sich mit der Aufstellung sowie Inbetriebnahme von unbeweglichen Sachen wie fest einzubauende Maschinen, kompletten Maschinen- und Fertigungsanlagen und sonstigen Geräten in Verzug, so hat der Vertragspartner je Kalendertag der Terminüberschreitung einen Verzögerungsschadensersatz von mindestens 0,2 % der Netto-Auftragssumme, maximal jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme pro Verzögerungsfall zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens sowie eines weiteren Schadens ist bei entsprechendem Nachweis durch FEP nicht ausgeschlossen. Der Vorbehalt gem. § 341 Abs.3 BGB kann bis zur Ausführung der Schlusszahlung erhoben werden.
- Versand und Gefährtragung**
 - Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung der ihm aufgegebenen Versandvorschriften.
 - FEP ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn FEP nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen, ohne dass FEP dadurch in Annahme- bzw. Abnahmeverzug gerät. Die Kosten der berechtigten Abnahmeverweigerung trägt der Vertragspartner.
 - Der Vertragspartner trägt bis zur Übergabe an FEP bzw. bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung. Weist die Sendung des Vertragspartners bei Eingang erkennbare Mängel auf, gilt die Regelung der Ziff. 4.2. entsprechend.
 - Alle Leistungen verstehen sich frachtfrei zur angegebenen Versandvorschrift, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
 - Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Vertragspartner die Kosten der Verpackung. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich durch FEP erklärt wurde oder die Rückgabe gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesen Fällen trägt der Vertragspartner die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des Verlusts oder des Untergangs der Verpackung.
 - Der Vertragspartner kommt seiner Lieferverpflichtung erst mit Übergabe oder Abnahme der Leistung bei bzw. durch FEP nach, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die von dem jeweiligen Werk von FEP ermittelten Werte, sofern der Vertragspartner keine anderen Werte nachweist.
 - Bei nachweisbaren, von FEP nicht zu vertretenden oder leicht fahrlässig verursachten Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen oder sonstigen Störungen aufgrund höherer Gewalt in den zu beliefernden Werken ist FEP für die Dauer der Störungen von der rechtzeitigen Abnahme der bestellten Lieferung bzw. Leistung sowie von deren Bezahlung entbunden, ohne dass dem Vertragspartner hierdurch ein Schadensersatzanspruch entsteht.
 - Die Geltung des § 373 HGB ist ausgeschlossen.
- Bau- und Arbeitsaufträge**
 - Der Vertragspartner haftet bei der Ausführung aller Arbeiten, auch bei der Ausführung durch seine Beauftragten dafür, dass die – insbesondere für die Werke von FEP geltenden – Umwelt-, Unfall- und Brandverhaltens- sowie Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden. Der Vertragspartner, seine Mitarbeiter sowie die von ihm Beauftragten haben für die sorgfältige und sichere Aufwahrung ihres in unsere Betriebsanlagen eingebrachten Eigentums zu sorgen. Für etwaige Schäden oder Verlust haftet FEP entsprechend Ziffer 6.6.
 - Bei Bauaufträgen im Sinne der §§ 48ff EStG ist FEP berechtigt, den gesetzlichen Einbehalt auch dann vorzunehmen, wenn Zweifel an der Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung bestehen. FEP darf zu diesem Zweck bei den Finanzbehörden Erkundigungen einholen. Der Vertragspartner stellt FEP von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang gegenüber den Finanzbehörden frei.
- Haftung**
 - Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten bei FEP verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt FEP von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, auch von Anweisungen von Aufsichtsbehörden usw., frei, die FEP gegenüber im Zusammenhang mit dem durch ihn oder seine Beauftragten verursachten Pflichtverletzung oder Schaden geltend gemacht werden.
 - Der Vertragspartner hat FEP die durch ihn oder seine Beauftragten verursachten Schäden unverzüglich mitzuteilen.
 - Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine den Bestimmungen der Ziffer 6.4. entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen oder vorzuhalten und auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses von mindestens sechs weiteren Monaten aufrecht zu erhalten.
 - Der Haftpflichtversicherungsschutz hat sich auf die Haftpflicht der Personen, derer sich der Vertragspartner zur Ausführung der Arbeiten bedient, insoweit zu erstrecken, als diese Personen Schäden in Ausübung ihrer Tätigkeit aus diesem Vertrag verursachen. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muss je Schadensereignis mindestens betragen:
 - 500.000 € für Personen und Sachschäden und
 - 50.000 € für Vermögensschäden, sofern nicht in der Bestellung andere Beträge vorgeschrieben sind.Der Vertragspartner hat FEP spätestens 10 Tage nach Vertragsschluss einen Deckungsnachweis für diese Versicherung auf Verlangen vorzulegen.
 - FEP haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Gesetzlicher Mindestlohn**
 - Der Vertragspartner garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung der gesetzlichen Mindestlöhne an seine Beschäftigten und die von ihm beschäftigten Leiharbeiternehmer.
 - Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Garantie nach Ziffer 71 auch von seinen Nachunternehmern und Leiharbeitsunternehmen abzuverlangen und zu kontrollieren.
 - Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die FEP aus der schuldhaften Nichterfüllung oder nicht ausreichenden Erfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Er stellt FEP ausdrücklich von jeglicher Haftung diesbezüglich frei.
 - FEP bleibt es vorbehalten, den Nachweis der Einhaltung vorstehender Verpflichtungen durch Vorlage von Dokumentationen oder in anderer geeigneter Weise zu fordern. Der Auftragnehmer erteilt FEP hiermit ausdrücklich und unwiderruflich Vollmacht, Auskünfte über die Einhaltung der Verpflichtung zur Zahlung der Mindestlöhne auch direkt von seinen zur Erfüllung seiner Pflichten eingesetzten Arbeitnehmern und Leiharbeiternehmern einzuholen.
 - Ein Verstoß gegen die o.g. Verpflichtungen berechtigt FEP zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- Patente und Schutzrechte**
 - Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass durch die von ihm gelieferten Gegenstände keine Patentrechte, sonstige gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.
 - Der Vertragspartner stellt FEP insbesondere von allen Ansprüchen wegen einer von ihm verursachten Verletzung von Patenten, anderen gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, frei und trägt die notwendigen Rechtsverteidigungskosten von FEP. Sollten solche Ansprüche gegen FEP erhoben werden, benachrichtigt FEP den Vertragspartner hierüber unverzüglich schriftlich und erteilt ihm die notwendigen Informationen auf seine Kosten.
- Verwertung**
 - Alle im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung des Auftragnehmers für FEP erstellten Schriftstücke, Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Notizen, Programmierunterlagen, Datenträger oder sonstige Unterlagen gehen mit ihrem Entstehen in das Eigentum von FEP über. Soweit eine Übergabe noch nicht erfolgt ist, verwahrt der Vertragspartner die Sachen unentgeltlich für FEP. Der Vertragspartner überträgt FEP zugleich alle ihm aus der Durchführung des Vertrags und an den dabei entstehenden Ergebnissen zustehenden Rechte, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 - Auch nach Beendigung des Vertrags darf FEP den Vertragsgegenstand unbeschränkt verwerten. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass der Vertragsgegenstand von FEP ohne Urheberbezeichnung verwertet wird.
- Der Vertragspartner hat FEP unverzüglich alle Erfindungen oder Verbesserungen, nachstehend „Erfindungen“ genannt, die er oder seine Mitarbeiter bei der Erbringung von in Ausführung einer aufgrund dieses Vertrags erteilten Bestellung entwickelt oder zum ersten Mal in der Praxis verwirklicht haben, vollständig schriftlich zu melden, gleichgültig, ob sie patentfähig sind oder nicht. Für alle diese Erfindungen hat der Vertragspartner in seiner Meldung besonders die Punkte herauszustellen, die nach seiner Auffassung neu oder andersartig sind.
 - Auf Verlangen von FEP hin hat unser Vertragspartner die Erfindung auf uns zu übertragen. Die Rechte aus der Erfindung gehen auf uns über, unabhängig davon, ob sie zum Patent angemeldet werden oder nicht.
 - Der Vertragspartner hat mit seinen Mitarbeitern entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, die eine Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Abschnitt gewährleisten.
- Beistellung**
 - Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, Werkzeuge und sonstige Gegenstände, die FEP für die Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellt oder bezahlt, bleiben deren Eigentum bzw. sind an FEP zu übereignen. Werden Werkzeuge für Sondereile erforderlich, so dürfen diese nur für Bestellungen von FEP verwendet werden. Das gilt auch für Werkzeuge, die der Vertragspartner für FEP kostengünstig erstellt. Diese Werkzeuge werden ebenfalls Eigentum von FEP. Erfolgt keine Übergabe, wird diese dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Werkzeuge unentgeltlich für FEP verwahrt.
 - Nach Beendigung des Auftrages sind die vorgenannten beigestellten Materialien ohne besondere Aufforderung an FEP zurückzugeben.
 - Der Vertragspartner haftet gemäß Ziffer 6 für den Verlust oder die Beschädigung bzw. missbräuchliche Benutzung der in 10.1. genannten Gegenstände bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe. Er ist verpflichtet, sie gegen Beschädigung und Verlust ausreichend zu versichern und FEP diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
 - Reklamationen an dem von uns beigestellten Material müssen unverzüglich bei der Übernahme des Materials dem Frachtführer gegenüber geltend gemacht werden.
- Abtretung und Aufrechnung**
 - Der Vertragspartner kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FEP Forderungen gegen FEP, die keine Geldforderungen sind, an Dritte abtreten.
 - Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber den Ansprüchen von FEP aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche. Das gleiche gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten.
- Gewährleistung**
 - Der Vertragspartner leistet nach den gesetzlichen Bestimmungen Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und dass die gelieferten Vertragsgegenstände der vertraglich vereinbarten Güte und Gebrauchsfähigkeit, ferner den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
 - Die Verpflichtung von FEP zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt bei beweglichen Sachen und Roh- und Hilfsstoffen erst, wenn die Lieferung bzw. die Maschine etc. im Werk von FEP eingegangen bzw. aufgestellt und betriebsbereit übergeben ist. Die Untersuchungsverpflichtung von FEP beschränkt sich auf eine Untersuchung dahingehend, ob die gelieferte Ware der bestellten entspricht und auf die offensichtliche äußere Beschädigung der Ware. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Untersuchungs- und Rügefrist beträgt bei offensichtlichen Mängeln einen Monat. Bei versteckten Mängeln beträgt die Rügefrist einen Monat ab Entdeckung.
 - Bei unbeweglichen Sachen wie fest eingebauten Maschinen und Anlagen ist eine förmliche Abnahme von FEP erforderlich. Hier- zu ist FEP erst dann verpflichtet, wenn die Maschine bzw. Anlage ordnungsgemäß installiert, eingerichtet und betriebsfähig ist.
 - Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Sachen beträgt 36 Monate, beginnend mit der Übergabe bzw. Abnahme im Werk von FEP. Sind bei der Lieferung von Sachen Um- oder Einbauten an Gebäuden von FEP erforderlich, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.
- Eigentumsvorbehalt**
 - FEP akzeptiert lediglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners. Das Eigentum geht bereits mit Bezahlung der Rechnung zum Vertragsgegenstand an FEP über, auch dann, wenn FEP von dem Betrag berechnigte Abzüge nach den Vertragsbestimmungen vorgenommen hat. Einem Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners in verlängerter oder erweiterter Form wird ausdrücklich widersprochen.
 - Material, das FEP zur Durchführung der Aufträge beistellt, bleibt Eigentum von FEP. Es ist sofort nach der Annahme durch den Vertragspartner ausdrücklich als Eigentum von FEP zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und darüber hinaus in keiner anderen Weise verfügt werden.
 - Verarbeitet der Vertragspartner das beigestellte Material, bildet er es um oder verbindet er es mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung für FEP wird unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich FEP und der Vertragspartner einig, dass FEP in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sachen wird. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache für FEP mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und kennzeichnet sie unverzüglich als Eigentum von FEP. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, FEP nicht gehörenden Gegenständen steht FEP das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner FEP anteilmäßig Miteigentum überträgt.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, FEP unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die FEP gehörenden Waren, wie z.B. Pfändungen und jede andere Art der Einschränkung des Eigentums, drohen oder erfolgen sollten.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem beigestellten Material durchzuführen, sowie die überlassenen und neu hergestellten Gegenstände ausreichend zu versichern und sie FEP auf Verlangen nachzuweisen.
- Geheimhaltung**
 - Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
 - Der Vertragspartner darf bei Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma FEP oder deren Marken nur nennen, wenn FEP dem vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
- Ersatzteile und Lieferbereitschaft**
 - Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstands, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
 - Stellt der Vertragspartner nach Ablauf der in Abschnitt 15.1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstands ein, so ist FEP vorab Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.
- Zahlungen**
 - Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung inkl. aller ggfs. zu erbringenden Nachweise (wie z. B. Prüfprotokolle, Zertifikate) mit 3 % Skonto, innerhalb von 45 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 75 Tagen netto, sofern in der Bestellung keine andere Zahlungsbedingung angegeben ist.
 - Bei Mängelrügen ist FEP berechtigt, den 3-fachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreien Lieferung bzw. Herstellung einzubehalten.
- Datenverarbeitung**
 - Der Vertragspartner erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen be- bzw. verarbeitet werden, soweit es für die Abwicklung des Vertrags erforderlich ist. Dasselbe gilt für von FEP erhaltene personenbezogene Daten.
- Sonstige Bestimmungen**
 - Erfüllungsort ist der Sitz des Werkes von FEP, für das die Lieferung oder Leistung bestimmt ist.
 - Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrags ergeben, einschließlich solcher aus Wechseln, Schecks und anderen Urkunden, Nürnberg vereinbart, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist oder in zurechenbarer Weise den Rechtschein gesetzt hat, Kaufmann im Sinne des HGB zu sein.